Lü 125

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Lü 125 in einem Blatt

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Gemarkung Bövinghausen, Flur 2, Maßstab 1:1000

Provinzialstraße
B 235
Pulsstraße
Venusstraße
Marsstraße
Jupiterstraße
Grubenweg
Rhaderweg
Zechenbahn
Eisenbahn
Bahnhof Dortmund – Bövinghausen
kath. Kirche
Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)
Westfälische Wohnstätten A.-G Dortmund
Westdeutsche Wohnhäuser A.G Düsseldorf
Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G
Zollern II
Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. Essen
Bllo
WR II 0,4 0,7
WR I 0,4 0,4
GuW 200
Ga
privat
Verbandsgrünfläche Nr. 28
Landschaftsschutzgebiet Nr. 25
nach Dortmund-Hbf.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten, Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Altlagegeschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3 0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- S bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GS bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze
- § Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung des Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

- Bllo
- Beispiele

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben A bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Dortmunder Stadtwerke AG haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben B bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen wird bescheinigt.

Dortmund, den 21. 7. 1966
Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt
Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:
Dortmund, den 5. 9. 1966
Baudezernent
Stadtplanungsamt
Stadtrat
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 12. 9. 1966 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 14. 9. 1966
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 12. 9. 1966 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 14. 9. 1966
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 3. 10. 1966 bis 3. 11. 1966 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 26. 11. 1966
Der Oberstadtdirektor
im Auftrage
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 27. 11. 67 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 28. 11. 1967
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 17. 12. 1967 AZ: 913-006-66
Diesen Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor an gleichem Tag zugestimmt.
Essen, den 17. 12. 67
Der Verbandsdirektor
I.A
gez. Dr. Hüttebräuk Hilbebrandt
Baudirektor rat

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12. 1. 1968-230-19/66 Dortmund-Lü 125 genehmigt worden.
Essen, den 12. 1. 1968
Landesbaubehörde Ruhr
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 4 vom 26. 1. 68 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 29. 1. 1968
Der Oberstadtdirektor
im Auftrage
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 27. 11. 67 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die in grün eingetragene Änderung Nr. 1 u. 2 beschlossen.
Dortmund, den 28. 11. 67
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Lü 125

Lü 125